

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Alstadener Friedhof Feld R 13, Nrn. 1 - 72

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 03.06.2024 bis 28.06.2024 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten) gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 02.05.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Gemäß § 11 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oberhausen vom 22.12.2021 laufen die Ruhezeiten folgender Reihengräber ab:

Nordfriedhof Feld R 9U / A, Nrn. 1 - 85

Mit dem Ablauf dieser Zeit ist es notwendig, die Anlagen zu beseitigen, die sich auf der Erdoberfläche befinden.

Es ist jedoch möglich, Anträge auf Übernahme von Grabaufbauten (z. B. Grabsteinen) zu stellen.

Die Anträge können in der Zeit vom 03.06.2024 bis 28.06.2024 an die SBO Servicebetriebe Oberhausen, Eigenbetrieb der Stadt Oberhausen (Friedhofsangelegenheiten) gerichtet werden.

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Oberhausen, 02.05.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jehn

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 13.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.014.762.620 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.103.703.070 EUR
(abzüglich globaler Minderaufwand)	21.188.300 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	982.851.020 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.045.723.570 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	57.124.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	151.707.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	96.520.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.668.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

94.583.100 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die SBO Servicebetriebe Oberhausen planen die eigene Aufnahme von Krediten. Die Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan 2024.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 63 bis 71

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

120.091.670 EUR

festgesetzt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.800.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - 1.1) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 670 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 580 v. H.

**§ 7
Haushaltssicherungskonzept**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

**§ 8
Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO**

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

**§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/
Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außer-

planmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

**§ 10
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der
Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 200.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, 13.05.2024

gez.:
Schrantz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

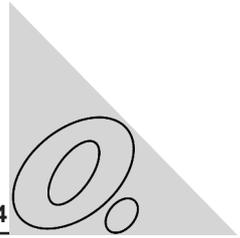
Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 15.04.2024 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 ff. wird in der Zeit vom 01.07.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 auf der Homepage der Stadt Oberhausen veröffentlicht sowie im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10 und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme digital verfügbar gehalten.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.05.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei DIE LINKE in die Bezirksvertretung Osterfeld gewählte Vertreterin, Frau Heike Hansen, hat gem. §§ 38, 46a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) dem Wahlleiter zur Niederschrift erklärt, dass sie auf ihr Mandat verzichtet und ist mit Ablauf des 30. April 2024 aus der Bezirksvertretung Osterfeld ausgeschieden.

Als Nachfolger wird

**Herr
Agilan Waradarajah
Oberhausen
geboren 1975 in Colombo/Sri Lanka
E-Mail: malis9@gmx.de
Medientechniker**

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. §§ 39, 45, 46a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG), in der aktuellen Fassung, eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 15.05.2024

gez.:
Motschull
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters zur Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Gemäß § 18 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG) und § 69 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) stellt der Stadtwahl Ausschuss das Wahlergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament in Oberhausen fest.

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses findet

**Freitag, 14. Juni 2024, 11:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 170 des Rathauses
Oberhausen,
Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen**

statt.

Einzigiger Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl zum Europäischen Parlament in Oberhausen.

Der Stadtwahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat gem. § 79 Abs. 2 EuWO.

Oberhausen, 16.05.2024

Motschull
- Stadtwahlleiter -

Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 22. Mai 2024

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Oberhausen.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalter/-in ist, wer einen Hund in eigenen Interesse oder im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von allen Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter/-in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin/einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - 1. nur ein Hund gehalten wird 168,00 EUR
 - 2. zwei Hunde gehalten werden 252,00 EUR je Hund
 - 3. drei und mehr Hunde gehalten werden 288,00 EUR je Hund.

Für die Haltung von gefährlichen Hunden i. S. d. § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) oder von Hunden bestimmter Rassen i. S. d. § 10 LHundG beträgt die Steuer jährlich 850,00 Euro je Hund.

(2) Gefährliche Hunde sind

1. nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW:

American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Pittbull Terrier
Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

2. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW festgestellt worden ist.

(3) Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW sind:

Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Rottweiler
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

(4) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht und für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

**§ 3
Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Oberhausen aufhalten, ist die Haltung derjenigen Hunde steuerfrei, die die Personen bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

**§ 4
Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“, „H“ oder „RF“ besitzen.

(2) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
1. an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden

oder

2. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden in der hierfür benötigten Anzahl verwandt werden

oder

3. zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden bzw. wurden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(3) Die Steuerbefreiung wird nur für solche Hunde gewährt, die für den steuerbegünstigten Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

(4) Für Hunde, die nach dem 30.06.2024 nachweislich aus dem städtischen Tierheim Mülheim, Horbeckstraße 35, 45470 Mülheim an der Ruhr oder vom Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880, Willy-Brandt-Allee 449, 45892 Gelsenkirchen übernommen werden, wird auf Antrag eine befristete Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung erfolgt für 24 Monate, beginnend mit dem Monat der Übernahme des Hundes.

(5) Die Befreiungsvorschriften des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden i. S. v. § 2 Abs. 2 und Hunden bestimmter Rassen i. S. v. § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine Anwendung.

**§ 5
Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

2. Jagdhunde von Jagd Ausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber/-innen eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 100 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Die Steuerermäßigung wird nur für solche Hunde gewährt, die für den steuerbegünstigten Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

(4) Auf Antrag ist die Steuer auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund von

1. Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII



2. Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII
 3. Empfängerinnen/Empfängern von Bürgergeld für Arbeitssuchende nach dem SGB II
 4. solchen Personen, die den vorgenannten einkommensmäßig gleichstehen.
- (5) Die Ermäßigungsvorschriften der Absätze 1, 2 und 4 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden i. S. v. § 2 Abs. 2 und Hunden bestimmter Rassen i. S. v. § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine Anwendung.
- (6) Die Steuer wird nach Ablauf der Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 4 auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt für Hunde,
1. die gem. § 2 Abs. 2 und 3 einzuordnen sind und für die eine bestehende Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW nachgewiesen wird.
 2. deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 3 LHundG NRW festgestellt wurde, die sich aber nachweislich in einer Maßnahme bei einer anerkannten und sachkundigen Stelle im Stadtgebiet, die der Sozialisierung und Reintegration dient, befinden. Die Ermäßigung gilt für die Dauer der Maßnahme.
- (7) Die Steuer für die Haltung von Hunden im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 wird auf Antrag auf den Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt,
1. wenn durch die zuständige Ordnungsbehörde eine Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang nach § 5 Abs. 3 LHundG NRW bzw. § 10 i. V. m. § 5 Abs. 3 LHundG NRW nach Durchführung einer Verhaltensprüfung erteilt wurde.
 2. für Hunde, die jünger als 24 Monate sind und die regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen an einer Junghundausbildung teilnehmen. Die Teilnahme ist durch Bescheinigung einer/eines Hundetrainerin/Hundetrainers/Hundeschule, die/der über eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) TierSchG verfügt, nachzuweisen. Die Ermäßigung wird umgehend widerrufen, wenn nicht spätestens acht Wochen nach Erreichen des 24. Lebensmonats die Befreiung nach Nr. 1 nachgewiesen wird.

Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erfolgt für die Zeit der Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang, frühestens aber ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Steueramt eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung dem Steueramt vorgelegt wird. Im begründeten Einzelfall kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 6

Verfahren bei Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Oberbürger-

meister - Fachbereich Steuern - zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (2) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter/-innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - anzuzeigen

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des der Aufnahme des Hundes folgenden Monats, für Nachkommen einer gehaltenen Hündin jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, nach dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters/einer Hundehalterin aus der Stadt Oberhausen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann zum 1. Januar für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuerpflicht

- (1) Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unter Angabe der Rasse sowie der Einstufung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 10 Abs. 1 LHundG

NRW innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme und Nachkommen einer gehaltenen Hündin innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Die Hundehalterin/Der Hundehalter, die/der einen Hund i. S. d. §§ 3 Abs. 2 oder 10 Abs.1 LHundG bereits vor dem 01.07.2024 gehalten hat und noch hält, ist verpflichtet, diesen unter Angabe der Rasse bis zum 01.08.2024 beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - neu schriftlich anzumelden.
- (3) Der Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke, die für die gesamte Zeit der Haltung des Hundes gilt.
- (4) Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, lesbaren Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterin/Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Oberhausen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Hundehaltung oder Wegzug aus der Stadt Oberhausen beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - zurückzugeben.
- (6) Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat den Verlust der Steuermarke dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern - zu melden. In diesem Falle wird ihr/ihm eine neue Steuermarke ausgestellt.
- (7) Die Stadt Oberhausen kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Haushaltsmitglieder, insbesondere die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter/innen verpflichtet, gegenüber den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter/-innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Durch die Erteilung der Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 4 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/-in entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 LHundG NRW oder eines Hundes bestimmter Rasse i. S. d. § 10 LHundG NRW bei der Anmeldung nicht angibt,
 3. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne die sichtbar befestigte, lesbare Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Oberhausen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,
 4. als Hundehalter/-in entgegen § 9 Abs. 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht zurückgibt.
 5. als Beteiligte/r oder andere Person die Auskunftspflichten nach § 9 Abs. 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.11.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 24/2008 vom 15.12.2008) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.09.2020 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 19/2020 vom 15.10.2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte



Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 22.05.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 53 GE Gewerbepark Schalke-Nord zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungs-gemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Gelsenkirchen.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 28.11. bis 14.12.2023 die Änderung 53 GE Gewerbepark Schalke-Nord zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) beschlossen.

Im GFNP ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrs-zug dargestellt, der von der Anschlussstelle Schalke an der BAB A 42 in südlicher Richtung bis zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Im Bereich des Gewerbegebietes Berliner Brücke verschwenkt der geplante Straßenverlauf Richtung Westen. Bis zu diesem Punkt ist die Straße (Alfred-Zingler-Straße) bereits vorhanden. Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt nicht mehr, das letzte Teilstück zu bauen. Um die Revitalisierung des Gewerbegebietes zu ermöglichen und einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen zu können, wird der örtliche Hauptverkehrs-zug aus dem GFNP herausgenommen, die Flächen werden in die umgebenden Darstellungen (Gewerbliche Baufläche und Grünfläche) einbezogen.

Die oberste Landesbehörde hat die o. g. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) gem. § 203 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung mit Datum vom 15.04.2024 unter dem Az. 52.12.02.08.53GE genehmigt.

Alle Planunterlagen können nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 Planwerk - Städteregion Ruhr 2030 (staedteregion-ruhr-2030.de) eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.



Der Änderungsbereich 53 GE befindet sich in Gelsenkirchen im Stadtteil Schalke-Nord. Er wird im Wesentlichen gebildet durch die Alfred-Zingler-Straße von der Anschlussstelle Schalke an der BAB A 42 bis zur Hochkampstraße und weiter dem Verlauf der bisher geplanten Straße bis zur Kurt-Schumacher-Straße folgend.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die

Städte der Planungsgemeinschaft wirksam.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

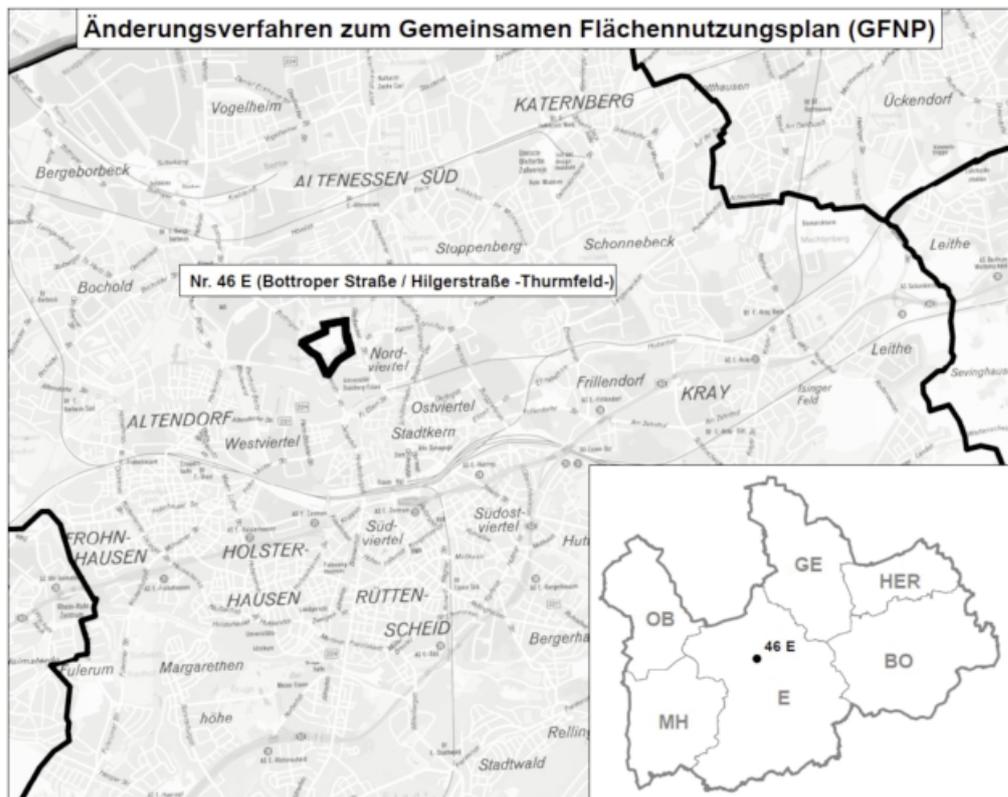
Oberhausen, 13.05.2024

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 46 E Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 28.11. bis 14.12.2023 die Änderung 46 E Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) beschlossen.





Der Änderungsbereich 46 E befindet sich in Essen im Stadtteil Nordviertel und umfasst eine Fläche von ca. 11,5 ha. Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Ökopark Segeroth, im nordöstlich angrenzenden Bereich überwiegend durch Kleingewerbe und östlich durch die Hilgerstraße begrenzt. Im Westen reicht der Änderungsbereich bis an die Bottroper Straße und im Süden bis an die Grillostraße. Der gesamte Änderungsbereich umfasst ein Areal, das bereits seit Mitte des 19. Jh. überwiegend industriell geprägt ist. Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Essen und aufgrund der Nähe zur Universität wird eine Entwicklung als Sonderstandort für gewerbliche und forschungsorientierte Zwecke vorgesehen. Neben der Weiterentwicklung der Universität soll das Areal in gleichem Maße der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Instituten in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen.

Die oberste Landesbehörde hat die o. g. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) gem. § 203 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung mit Datum vom 15.04.2024 unter dem Az. 52.12.02.08.46E genehmigt.

Alle Planunterlagen können nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 Planwerk - Städteregion Ruhr 2030 (staedteregion-ruhr-2030.de) eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gel-

- tend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 13.05.2024

Schranz
Oberbürgermeister



4. 2. – 9. 6. 2024

Art.Upgrade_2024

Künstler_innen der ArtOthek stellen aus

**LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN**

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen www.ludwiggalerie.de

RUHR KUNST MUSEEN
Freunde des Fortis
WDR
Stadt Oberhausen
STADT OBERHAUSEN



Krebsberatung

in Oberhausen

Unser Team der Krebsberatung in Oberhausen bietet Beratung und Unterstützung für von der Erkrankung betroffene Menschen an. Wir nehmen uns Zeit für Sie. In ruhiger Atmosphäre versuchen wir gemeinsam mit Ihnen Antworten und Lösungen zu finden. Ebenfalls beraten wir Angehörige, nahestehende und interessierte Menschen.

Wann: Beratungen finden montags und freitags statt.

Wo: Der Paritätischen NRW, Kreisgruppe Oberhausen
Wörthstraße 7, 46045 Oberhausen.

Wie: Kostenlos, vertraulich, auf Wunsch anonym.

Telefonische Auskünfte und Terminvereinbarung bitte über unser Büro in Duisburg: montags bis freitags in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr.

Telefon: 0203 94 16 62 44

info@krebsberatung-oberhausen.de

 **DER PARITÄTISCHE**
PARISOZIAL DUISBURG

Foto © andreaobzerova - AdobeStock.com

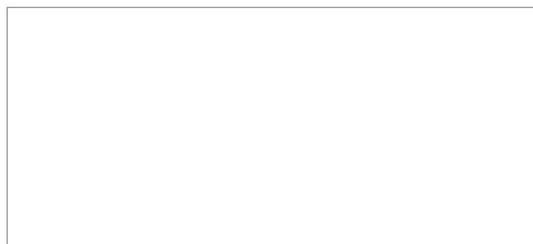
Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



UK Women

Britische Fotografie zwischen Sozialkritik und Identität

28 fotografische Positionen aus dem Vereinigten Königreich

26. 5. – 15. 9. 2024



Francesca Allen • Meredith Andrews • Laura Blight • Audrey Blue • Rachel Louise Brown • Tessa Bunney • Elaine Constantine
Anna Fox • Eliza Hatch • Sirrka-Liisa Konttinen • Markéta Luskáčová • Kirsty Mackay • Zoe Natale Mannella • Sarah Maple
Fran May • Alison McCauley • Sandra Mickiewicz • Margaret Mitchell • Sejin Moon • Trish Morrissey • Tish Murtha
Freya Najade • Yan Wang Preston • Sophie Rickett • Michelle Sank • Arpita Shah • Hazel Simcox • Alys Tomlinson

Logo:

**LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN**

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen www.ludwiggalerie.de

Partners: